

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2016-01-12

Dezernat/ Amt: III / Fachdienst
Stadtentwicklung und
Wirtschaft
Bearbeiter/in: Oertel, Holger
Telefon: 545 - 2466

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00576/2016

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Auswahl von Projekten für einen Antrag auf EFRE-Förderung „Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung„ auf Grundlage der 3. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts „Schwerin 2025“

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt die Auswahl der Projekte, für die ein Antrag auf EFRE-Förderung „Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung“ auf der Grundlage der 3. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts „Schwerin 2025“ gestellt wird, in der folgenden Rangfolge:

1. Neubau Grundschule John-Brinckman
2. Umbau Freilichtmuseum Mueß
3. Möwenburgpark
4. Wichernsaal des Diakonischen Werks
5. Trauerhalle – ehemaliges Krematorium in der Friedhofsanlage
6. Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (Kindertagesstätte Schwerin Süd, Familienzentrum Mueßer Holz, Soziales Zentrum am Wald)

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung hat am 27.4.2015 die 3. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts „Schwerin 2025“ beschlossen. Das Konzept ist Voraussetzung und Grundlage für die Bewilligung von Mitteln des Förderschwerpunkts „Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung“ des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) durch das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Periode 2014-2020.

Im Maßnahmenteil des Stadtentwicklungskonzepts wurden Projekte den vier Handlungsfeldern des EFRE-Förderschwerpunkts sowie entsprechend der Dringlichkeit der Durchführung drei Prioritätsstufen zugeordnet. Danach befinden sich in der Prioritätsstufe 1 vierzehn Projekte. In dem Konzept beigefügten Projektdatenblättern wurden diese Projekte ausführlich beschrieben.

Nach dem Beschluss durch die Stadtvertretung hat die Verwaltung das Integrierte Stadtentwicklungskonzept beim Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus zur Prüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 3.6.2015 hat das Ministerium der Oberbürgermeisterin mitgeteilt, dass das vorgelegte Konzept den Anforderungen für eine Aufnahme von Projekten in das Förderprogramm „Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung“ entspricht. Im Hinblick auf ihre Förderfähigkeit hat das Ministerium die Projekte der ersten Priorität aus dem integrierten Stadtentwicklungskonzept wie folgt bewertet:

Förderfähige Projekte:

EFRE-Handlungsfeld A – Städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung, Bewahrung und Inwertsetzung des kulturellen Erbes

- Umbau Freilichtmuseum Mueß
Grundsätzlich ist das Projekt förderfähig. Allerdings sind die Kostenobergrenze und die Projektzuordnung zu überprüfen. Vorhaben, die nach der Tourismusförderrichtlinie förderfähig sind, könnten nicht berücksichtigt werden.
- Wichernsaal des Diakonischen Werks
Das Projekt ist nach Handlungsfeld A förderfähig, wenn der Saal auch von der Allgemeinheit genutzt werden kann.
- Trauerhalle – ehemaliges Krematorium in der Friedhofsanlage
Für die Förderfähigkeit muss der Bezug zum Handlungsfeld A ausführlicher dargestellt werden.

EFRE-Handlungsfeld B - Städtebauliche Maßnahmen zur Erschließung und Entwicklung stadtnaher Brachflächen, Wohnumfeldgestaltung und Grünvernetzung

- Möwenburgpark

EFRE-Handlungsfeld D – Verbesserung städtischer Infrastrukturen im Bereich Bildung und Soziales

- Neubau bzw. Umbau und Sanierung Grundschule John-Brinckman
- Ausbau Sportpark Lankow
Für die Förderfähigkeit muss die Gemeinnützigkeit nachgewiesen werden, d.h., dass das Projekt nicht nur dem Vereinssport dient. Hier ist eine Bewerbung auch im Rahmen des 2. Projektaufrufs 2017 möglich.
- Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (Kindertagesstätte Schwerin Süd, Familienzentrum Mueßer Holz, Soziales Zentrum am Wald)

Nicht förderfähige Projekte:

- Radwege Lankow – Groß Medewege und Lankow

Radwege sind über den EFRE – Schwerpunktbereich Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung generell nicht förderfähig. Diese Projekte fallen in den EFRE – Schwerpunktbereich – Verringerung von CO₂ – Emissionen.

- Erneuerung der Arsenalstraße im Bereich des Südufers Pfaffenteich

Das Projekt ist dem Handlungsfeld C (Umweltrelevante Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen) zuzuordnen und nach Auswertung der landesweiten Projektanmeldungen wegen der geringen Bedeutung nicht förderfähig.

- Neugestaltung des Schlachtermarktes

Aus Sicht des Ministeriums lässt sich die Zuordnung zu den Handlungsfeldern A bzw. C bei diesem Projekt nicht ausreichend begründen.

- Erneuerung des östlichen Abschnitts der Wittenburger Straße (Verlegung des Straßenbahngleises)

Dieses Projekt fällt ebenfalls unter den EFRE – Schwerpunktbereich „Verringerung der CO₂ – Emissionen“

Anfang November hat die Landeshauptstadt eine Vereinbarung mit dem Land Mecklenburg Vorpommern – vertreten durch die EFRE - Fondsverwaltung im Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus – geschlossen, mit der das weitere Verfahren für die Auswahl der Projekte, für die eine EFRE-Förderung beantragt werden soll, verbindlich geregelt wird (s. Anlage). Damit wurde gleichzeitig der Fachdienst für Stadtentwicklung und Wirtschaft als für die Projektauswahl zuständige Stelle benannt. Das beinhaltet insbesondere die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Auswahl von Projekten aus beiden Zielpfaden (Ziel 6 „Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz“ und Ziel 9 „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“) sowie die Dokumentation des Verfahrens und der Ergebnisse.

Auf dieser Grundlage hat das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus der Oberbürgermeisterin mit Schreiben vom 26.11.2015 den „Projektaufruf 2015“ zur Einreichung von Anträgen für Projekte im Rahmen der Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung mit weiteren Hinweisen zur Auswahl der Projekte und deren Dokumentation übersandt.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Hauptausschuss als Auswahlgremium für die Projekte fungieren, da die grundsätzliche Prioritätensetzung die Stadtvertretung bereits mit Beschluss vom April 2015 getroffen hat.

In der Anlage sind die Projektdatenblätter der Projekte erster Priorität, die aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus förderfähig sind und über die mit diesem Beschluss entschieden werden soll, beigelegt. Die Reihenfolge entspricht aus Sicht der Verwaltung der Bedeutung der einzelnen Projekte für die Stadtentwicklung.

Zusätzlich werden auf Bitte der Landesbauverwaltung (Finanzministerium, BBL) für drei Projekte des Landes im Stadtgebiet von Schwerin Förderanträge durch die Stadtverwaltung beim Landesförderinstitut eingereicht. Dabei handelt es sich um die Sanierung der Remise in der Johannes-Stelling-Straße sowie um zwei Projekte im Bereich des Staatlichen Museums. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch die Landesbauverwaltung. Die Verantwortung für die Durchführung der Vorhaben und die Bereitstellung der erforderlichen Eigenmittel liegt ebenfalls ausschließlich beim Land. Die Förderung dieser Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Fördervolumen für Projekte der Stadt. Die Antragstellung durch die Stadt erfolgt aus formalen Gründen. Die Projektdatenblätter für diese Vorhaben werden damit lediglich zur Kenntnisnahme beigelegt.

Weiteres Verfahren

Die Anträge für die zu fördernden Projekte sind bis zum 15.2.2016 beim Landesförderinstitut einzureichen. Voraussetzung ist, dass bis zum 15.2.2016 der Beschluss des Hauptausschusses über die Auswahl und die Rangfolge der Projekte vorliegt.

Bis zum 18.3.2016 soll eine Entscheidung durch das jeweils zuständige Ministerium/ Auswahlgremium einschließlich Mitteilung an den Antragsteller erfolgen.

Auf dieser Grundlage sind bis zum 17.6.2016 die qualifizierten Zuwendungsanträge mit fachlicher Prüfung an das LFI zu stellen. Der Erlass der Zuwendungsbescheide ist bis zum 1.7.2016 vorgesehen.

Bei dem Projektauftrag 2015 handelt es sich um den ersten Projektauftrag des Landes im Rahmen der EFRE-Förderperiode 2014 – 2020. Ein zweiter Projektauftrag soll voraussichtlich 2017 erfolgen. Dann besteht die Möglichkeit für die Förderung weiterer Projekte.

2. Notwendigkeit

Der Beschluss über die Projekte, für die eine EFRE – Förderung beantragt werden soll, mit Festlegung der Reihenfolge ist Teil des durch das Land vorgegebenen Verfahrens und damit Voraussetzung für eine Antragstellung und die Bewilligung von EFRE-Fördermitteln.

3. Alternativen

Die Landeshauptstadt verzichtet auf die Förderung für die Stadtentwicklung wichtiger Projekte.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Der Beschluss hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien. Durch eine Förderung werden aber Investitionen in Projekte möglich, die positive Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien haben können.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Der Beschluss hat keine unmittelbare Relevanz für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt. Durch eine mögliche Förderung werden aber Investitionen in Projekte möglich, deren Umsetzung positive Auswirkungen auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt haben.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☐ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☒ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

Der Beschluss ist Voraussetzung für die Bewilligung von EFRE-Fördermitteln. Die Bereitstellung der kommunalen Haushaltsmittel für die Eigenanteile von Städtebauförderungs- und EFRE Mitteln wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen geführt.

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: --

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: --

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

1. Vereinbarung zwischen der Stadt Schwerin und dem Land MV über die Auswahl von Projekten im Rahmen integrierter Stadtentwicklungskonzepte
2. Liste der Projekte für die Antragstellung EFRE – Förderung „Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung“

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin